Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/7/30 90/17/0412

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.07.1992

Index

L37209 Armenprozente Versteigerungsabgabe Wien
L70319 Versteigerung Wien
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/10 Grundrechte
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §843;
ABGB §891;
B-VG Art7 Abs1;
StGG Art2;
VersteigerungsabgabeG Wr §2;

Rechtssatz

Daß das Exekutionsgericht dem Abgabepflichtigen entsprechend den Versteigerungsbedingungen nur das diesem bis zur Versteigerung noch fehlende Hälfteeigentum zugeschlagen hat, stellt kein taugliches Argument gegen die Beurteilung dar, das Meistbot für die ganze Liegenschaft unterliege als Versteigerungserlös der Abgabe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990170412.X03

Im RIS seit

30.07.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at